

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Master of Laws Staat und Verwaltung in Europa  
der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (MasterO LL.M.)  
vom 16. Januar 2024  
zuletzt geändert am 26. Juni 2025**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 1 und § 62 Abs. 2 Nr. 4 des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (DUVwG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448) hat der Senat der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer am 11. Dezember 2023 im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Laws Staat und Verwaltung in Europa der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (MasterO LL.M.) beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer am 16. Januar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## **Inhalt**

### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich, Ziele des Studiums, Zweck der Masterprüfung, Akademischer Grad
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Anrechnung von Qualifikationsleistungen
- § 4 Zulassung
- § 5 Regelstudienzeit, Fristen
- § 6 Studienaufbau, Leistungspunkte
- § 7 Modulabschluss
- § 8 Ausschuss für die Masterstudiengänge, Prüfungsamt
- § 9 Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Masterarbeit
- § 10 Anrechnung von hochschulischen und außerhochschulischen Leistungen innerhalb des Studiengangs

## **Prüfungen**

- § 11 Masterprüfungen
- § 12 Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Prüfungen
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Masterarbeiten
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 17 Abschluss der Masterprüfung
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 19 Versäumnis, Rücktritt
- § 20 Erkrankung bei häuslichen Arbeiten
- § 21 Nachteilsausgleich
- § 22 Mutterschutz
- § 23 Störung
- § 24 Täuschung
- § 25 Zeugnis, Diploma-Supplement, Urkunde

## **Schlussbestimmungen**

- § 26 Gradentzug, Rücknahme, Widerruf und Aufhebung
- § 27 Einsichtnahme in Prüfungsakten
- § 28 Aufbewahrungsfristen
- § 29 Inkrafttreten
- § 30 Übergangsregelungen

## Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Anwendungsbereich, Ziele des Studiums, Zweck der Masterprüfung, Akademischer Grad

(1) Diese Prüfungsordnung (MasterO LL.M.) gilt für den Masterstudiengang Master of Laws Staat und Verwaltung in Europa der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (Universität Speyer).

(2) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. <sup>2</sup>Er qualifiziert insbesondere für verantwortungsvolle Tätigkeiten im öffentlichen Sektor von der kommunalen bis zur überstaatlichen Ebene in Leitungsfunktionen sowie für entsprechende beratende Tätigkeiten. <sup>3</sup>Zugleich kann der Studiengang als Vorbereitung auf ein Promotionsstudium dienen.

(3) <sup>1</sup>Der Studiengang vermittelt vertiefende Kenntnisse der Rechtswissenschaften über Staatsfunktionen und staatliche Strukturen im nationalen Bereich sowie im europäischen Verbund unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge. <sup>2</sup>Die Hörerinnen und Hörer lernen die rechtlichen, institutionellen und politischen Veränderungsprozesse im Mehrebenensystem der Europäischen Union kennen und entwickeln ein Verständnis für dessen Interdependenzen, Zuständigkeiten und Organisationsformen. <sup>3</sup>Sie erwerben praxisbezogene Kompetenzen auf den Tätigkeitsgebieten der öffentlichen Hand, die besonders vom Wandel betroffen sind und können Verfahren und Prozesse innerhalb der daraus entstehenden Gemengelagen absichern und legitimieren. <sup>4</sup>Die juristischen und verwaltungswissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen, die im Studiengang vermittelt werden, befähigen zur wissenschaftlichen Reflexion und praxisorientierten Problemlösung.

(4) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Hörerin oder der Hörer weiterführende theoretische und praktische Kenntnisse erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(5) <sup>1</sup>Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht die Universität Speyer den akademischen Grad „Master of Laws (LL.M.)“. <sup>2</sup>Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

### § 2

#### Zulassungsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer ein Studium der Rechtswissenschaften an einer deutschen Hochschule mit der ersten juristi-

schen Prüfung (§ 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes – DRiG) oder mit einem anderen berufsqualifizierenden rechtswissenschaftlichen Hochschulabschluss abgeschlossen hat und seine besondere Eignung gem. § 4 Abs. 3 und 4 nachweist. <sup>2</sup>Wenn der Studiengang nicht mit der ersten juristischen Prüfung abgeschlossen wurde, müssen im Rahmen des Studiengangs mindestens 240 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte) erworben worden sein.

(2) <sup>1</sup>Den Hochschulabschlüssen gem. Abs. 1 stehen nach den Voraussetzungen der Lissabon-Konvention vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. <sup>2</sup>Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(3) Bewerberinnen und Bewerber müssen Englischkenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau nachweisen (B2).

(4) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen. <sup>2</sup>Der Nachweis erfolgt insbesondere durch ein Zertifikat „Zentrale Mittelstufenprüfung“ eines Goethe-Instituts (ZMP), eine „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ einer deutschen Universität (DSH-2) oder den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TdN4).

### § 3

#### Anrechnung von Qualifikationsleistungen

<sup>1</sup>Bei der Zulassung zum Masterstudium können für Qualifikationsleistungen, die von einer Bewerberin oder einem Bewerber in ihrer oder seiner beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 30 ECTS-Punkte auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 geforderten 240 ECTS-Punkte angerechnet werden. <sup>2</sup>Des Weiteren können auch ECTS-Punkte, die zusätzlich zum abgeschlossenen Studiengang, z.B. im Rahmen von fachbezogenen, wissenschaftlichen Weiterbildungen, erworben wurden, angerechnet werden. <sup>3</sup>Fehlende ECTS-Punkte können auch durch Absolvieren zusätzlicher Module an der Universität Speyer nachgeholt werden.

### § 4

#### Zulassung

(1) <sup>1</sup>Die Zulassung ist für das Wintersemester spätestens bis zum 1. Juni eines jeden Jahres und für das Sommersemester spätestens bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres zu beantragen. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen können auch verspätet eingegangene Bewerbungen berücksichtigt werden, sofern die ordnungsgemäße Aufnahme des Studiums gewährleistet ist.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen

- ein Lebenslauf mit vollständigen Angaben über bisherige Studien- und Berufstätigkeit,
- die Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Abschrift,
- Zeugnisse für Studienabschlüsse in beglaubigter Abschrift,
- gegebenenfalls Stationszeugnisse, Arbeitszeugnisse und Zeugnisse über weitere Ausbildungs- und Weiterbildungsgänge,
- ein einseitiges Motivationsschreiben, welches die Motivation für die Wahl des Studiengangs darlegt,
- ein Nachweis über Englischkenntnisse auf dem Niveau B2, soweit der Nachweis nicht schon über die Hochschulzugangsberechtigung erfolgt ist, sowie,
- wenn vorhanden, einen Nachweis über die Platzziffer im Prüfungsjahr.

(3) <sup>1</sup>Die besondere Eignung weist nach, wer in der ersten juristischen Prüfung, im zweiten juristischen Staatsexamen oder in dem anderen berufsqualifizierenden Abschluss nach § 2 Abs. 1 Satz 2 zu den besten 50 v. H. der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen gehört. <sup>2</sup>Die besondere Eignung weist außerdem nach, wer zwei im Durchschnitt mindestens mit 11 Punkten (vollbefriedigend) bewertete Leistungsnachweise aus Veranstaltungen in Form von Seminaren und/oder Projekt-Arbeitsgemeinschaften der Universität Speyer vorweisen kann.

(4) <sup>1</sup>Darüber hinaus hat die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb des Studiums, des Rechtsreferendariats oder der beruflichen Tätigkeit einen Schwerpunkt im Bereich der öffentlichen Verwaltung oder des öffentlichen Rechts nachzuweisen. <sup>2</sup>Dieser Nachweis erfolgt

- a) vorzugsweise durch Ableistung eines Verwaltungswissenschaftlichen Ergänzungsstudiums an der Universität Speyer oder
- b) durch einen Schwerpunktbereich mit einem wesentlichen Anteil an öffentlich-rechtlichen Elementen in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (§ 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes – DRiG) oder
- c) durch einen öffentlich-rechtlichen Schwerpunkt innerhalb des Rechtsreferendariats durch Ableistung der Wahlstation in der Öffentlichen Verwaltung bzw. durch Wahl eines öffentlich-rechtlichen Wahlfachs oder
- d) durch langjährige berufliche Tätigkeit im Bereich der öffentlichen Verwaltung oder eine entsprechende wissenschaftliche Qualifikation.

(5) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der Ausschuss für die Masterstudiengänge. <sup>2</sup>Er achtet bei der Zulassung darauf, dass die Bedingungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Hinblick auf die Höhe der Zulassungszahlen gewahrt bleiben.

(6) <sup>1</sup>Die Zulassung wird in Textform mitgeteilt; ablehnende Bescheide sind zu begründen. <sup>2</sup>Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden als ordentliche Hörerinnen und Hörer der Universität Speyer eingeschrieben.

## § 5

### Regelstudienzeit, Fristen

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung einer Masterarbeit und die abschließende Masterprüfung beträgt ein Jahr (zwei Semester). <sup>2</sup>Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt 60 ECTS-Punkte gem. § 6 Abs. 2 zu erreichen.

(2) Erfolgt die Meldung zur Masterarbeit gemäß § 15 Abs. 3 nicht rechtzeitig, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden; erfolgt die Meldung für die Wiederholung nicht entsprechend der Frist des § 18 Abs. 2, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) <sup>1</sup>Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren:

- 1) durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Universität Speyer oder der Hörerschaft der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer,
- 2) durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der Hörerin oder dem Hörer nicht zu vertretende Gründe oder
- 3) durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
- 4) durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
- 5) durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind.

<sup>2</sup>Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt der Hörerin oder dem Hörer.

(4) <sup>1</sup>Fristen und Termine, die sich aus Rechtsvorschriften ergeben oder von der Hochschule gesetzt werden,

enden auch, wenn sie auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Samstag fallen. <sup>2</sup>Eine rückwirkende Verlängerung ist ausgeschlossen.

## § 6

### Studienaufbau, Leistungspunkte

(1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmt, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. <sup>2</sup>Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung gem. § 7 Abs. 2 abgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Jedes Modul ist mit Leistungspunkten versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Hörerin oder den Hörer für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen sowie ggf. für die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. <sup>3</sup>Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls und der Masterarbeit. <sup>4</sup>Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). <sup>5</sup>In diesem Studiengang entspricht 1 ECTS-Punkt einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 25 Arbeitsstunden.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss eines Moduls gem. § 7.

(4) Eine Studienleistung ist durch die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erbracht.

(5) <sup>1</sup>Nichterbrachte Studienleistungen sollen zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine Wiederholung ist nur zweimal möglich. <sup>3</sup>Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note, ist ausgeschlossen.

(6) Die Gesamtzahl der für einen erfolgreichen Masterabschluss zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 60 ECTS-Punkte und schließt die Masterarbeit ein.

(7) Den Studienverlauf des Masterstudiengangs regelt der studienspezifische Studienplan (Anlage).

## § 7

### Modulabschluss

(1) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>In der Regel wird ein Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen. <sup>2</sup>Modulprüfungen gem. § 12

bestehen aus einer schriftlichen Prüfung gem. § 13. <sup>3</sup>Ausnahmsweise kann eine mündliche Prüfung erfolgen. <sup>4</sup>Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann vom Nachweis weiterer Studienleistungen abhängig gemacht werden.

(3) Der erfolgreiche Abschluss von Modulen, die nicht durch eine Modulprüfung abgeschlossen werden, erfolgt durch den Nachweis der erforderlichen Studienleistungen.

## § 8

### Ausschuss für die Masterstudiengänge, Prüfungsamt

(1) <sup>1</sup>Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegte Aufgabe obliegen dem Ausschuss für die Masterstudiengänge und das Verwaltungswissenschaftliche Aufbaustudium (Ausschuss für die Masterstudiengänge). <sup>2</sup>Dieser Ausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten durch die Hochschulverwaltung unterstützt.

(2) <sup>1</sup>Der Ausschuss für die Masterstudiengänge kann seine Befugnisse hinsichtlich

- Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden,
- Feststellung von Täuschungsversuchen und schwerwiegenden Täuschungsversuchen und Sanktionen zu solchen,
- Bewilligung von Nachteilsausgleichen,
- Bewilligung von Prüfungsrücktritten,
- Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

generell oder in einzelnen Fällen durch Beschluss auf die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden übertragen. <sup>2</sup>Der Beschluss ist jederzeit widerprüflich.

(3) <sup>1</sup>An den Beratungen und Abstimmungen des Ausschusses für die Masterstudiengänge können auf Einladung der Ausschussvorsitzenden oder des Ausschussvorsitzenden Gäste, insbesondere Mitarbeitende der Hochschulverwaltung teilnehmen. <sup>2</sup>Gäste sind redeberechtigt; sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt. <sup>3</sup>Gäste sind wie Prüfungsausschussmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) <sup>1</sup>Informationen zu Fragen des Prüfungsverfahrens erteilt ausschließlich das Prüfungsamt, in Zweifelsfällen nach Rücksprache mit dem Ausschuss für die Masterstudiengänge. <sup>2</sup>Von anderer Seite erteilte Informationen begründen keinen Vertrauensschutz. <sup>3</sup>Dies gilt auch für Informationen oder Zusagen, die von der Lehrveranstaltungsleiterinnen oder dem Lehrveranstaltungsleiter oder von sonstigen Verantwortungsträgerinnen oder Verantwortungsträgern erteilt oder getätigt werden. <sup>4</sup>Adressat von auf Fragen des Prüfungsverfahrens bezogenen Erklärungen oder

rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen ist ausschließlich das Prüfungsamt.

## § 9

### Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Masterarbeit

(1) <sup>1</sup>Der zuständige Ausschuss bestellt die Prüfenden, die Beisitzenden und die Betreuenden der Masterarbeit. <sup>2</sup>Er benennt bei Kollegialprüfungen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(2) <sup>1</sup>Prüfende und Betreuende der Masterarbeit können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Habilitierte und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Sinne von § 50 Abs. 2 a DUVwG sein. <sup>2</sup>Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gem. § 47 Abs. 1 Satz 3 DUVwG, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen können zu Prüfenden und Betreuerinnen oder Betreuern der Masterarbeit bestellt werden, wenn sie mit der selbständigen Lehre im Masterstudiengang Master of Laws Staat und Verwaltung in Europa betraut sind. <sup>3</sup>Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben.

(3) <sup>1</sup>Die Hörerinnen und Hörer können die Betreuerin oder den Betreuer für die Masterarbeit vorschlagen. <sup>2</sup>Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzende).

(5) <sup>1</sup>Modulabschlussprüfungen werden in der Regel von der Lehrveranstaltungsleiterin oder vom Lehrveranstaltungsleiter verantwortet und durchgeführt. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss für die Masterstudiengänge.

## § 10

### Anerkennung bzw. Anrechnung von hochschulischen und außerhochschulischen Leistungen innerhalb des Studiengangs

(1) <sup>1</sup>An einer Hochschule erbrachte Leistungen sind unter Anwendung der Lissabon-Konvention anzuerkennen. <sup>2</sup>Sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Qualifikationen bestehen, besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. <sup>3</sup>Die Beweislast für das Vorliegen wesentlicher Unterschiede trägt die Universität Speyer. <sup>4</sup>Bei Nichtanerkennung sind die Gründe mitzuteilen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Anerkennung ist kein schematischer Vergleich hinsichtlich einer Gleichwertigkeit, sondern

eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung hinsichtlich wesentlicher Unterschiede vorzunehmen. <sup>2</sup>Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. <sup>3</sup>Das Verfahren regelt der Ausschuss für die Masterstudiengänge.

(3) Bei der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(4) Beabsichtigt die Hörerin oder der Hörer ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der zuständigen Referentin oder dem zuständigen Referenten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen können maximal bis zur Hälfte der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkten angerechnet werden.

(6) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. <sup>2</sup>Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind. <sup>3</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ oder „passed“ aufgenommen.

(7) <sup>1</sup>Die Hörerin oder der Hörer legt dem Ausschuss für die Masterstudiengänge die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule bisher unterzogen hat. <sup>2</sup>Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Prüfungsleistung abgelegt wurde.

(8) <sup>1</sup>Bei dem Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Hörerin oder dem Hörer abgelegten – sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Masterstudiengang gibt, berücksichtigt. <sup>2</sup>§ 18 Abs.1 Satz 7 ist anzuwenden.

(9) <sup>1</sup>Sofern Anerkennungen oder Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. <sup>2</sup>Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind zu

begründen, der Hörerin oder dem Hörer in Textform mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Dasselbe gilt für den Fall, dass die Anerkennung oder Anrechnung versagt wird.

(10) <sup>1</sup>Der Ausschuss für die Masterstudiengänge beschließt Handreichungen zur Konkretisierung der vorstehenden Absätze. <sup>2</sup>Diese sind zu veröffentlichen.

## Prüfungen

### § 11

#### Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Modulprüfungen gem. § 12 und
- der Masterarbeit gem. § 15.

(2) Die Module, in denen Prüfungen abgelegt werden, und die zugeordneten Leistungspunkte sind für den Masterstudiengang Master of Laws Staat und Verwaltung in Europa in der Anlage dargelegt.

(3) <sup>1</sup>Prüfungen werden in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt. <sup>2</sup>Dies begründet kein Wahlrecht der Kandidatin oder des Kandidaten.

(4) <sup>1</sup>Beeinträchtigungen im Vorfeld der Prüfung oder im Prüfungsablauf müssen unverzüglich geltend gemacht werden, wenn und sobald die Geltendmachung möglich und zumutbar ist. <sup>2</sup>Die vorbehaltlose Teilnahme an einer Prüfung in Kenntnis oder in zumutbarer Kenntnis relevanter Beeinträchtigungen schließt die spätere Berufung auf derartige Beeinträchtigungen aus.

### § 12

#### Modulprüfungen

(1) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. <sup>2</sup>Gegenstand der Modulprüfung sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. <sup>3</sup>Durch die Modulprüfung soll die Hörerin oder der Hörer nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) <sup>1</sup>Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen erstreckt. <sup>2</sup>Zur Sicherung der Erfassung der verschiedenen Stoffgebiete können erfolgreich erbrachte Studienleistungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.

(3) <sup>1</sup>Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. <sup>2</sup>Diese erfolgt mit der Belegung des Moduls.

<sup>3</sup>Prüfungs- und Anmeldetermine werden hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch nach den Regeln des § 19 möglich.

(4) <sup>1</sup>Eine Modulprüfung soll erst abgelegt werden, wenn die dem Modul zugeordneten Studienleistungen erbracht worden sind. <sup>2</sup>Sind diese noch nicht vollständig erbracht, ist eine Ablegung unter Vorbehalt möglich. <sup>3</sup>Die Modulprüfung ist in diesem Fall erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen erbracht sind.

(5) <sup>1</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilen, ist die Prüfung nur dann bestanden, wenn jeder Teil mit mindestens der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurde. <sup>2</sup>Nicht bestandene Modulprüfungen sind insgesamt zu wiederholen.

### § 13

#### Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Hörerinnen und Hörer nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit fachspezifischen Methoden Probleme erkennen und Lösungen entwickeln können.

(2) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen sind

- Klausuren und
- Seminar- und Hausarbeiten, Fallbearbeitungen und Projektarbeiten.

<sup>2</sup>Sie finden studienbegleitend statt.

(3) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen werden von einer Prüfenden oder einem Prüfendem bewertet. <sup>2</sup>Führt das Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung zum Verlust des Prüfungsanspruches (§ 18), erfolgt eine Zweitbewertung durch eine vom vorsitzenden Mitglied des Ausschusses für die Masterstudiengänge zu bestimmende weitere Person.

(4) <sup>1</sup>Klausuren dauern zwischen 60 und 240 Minuten. <sup>2</sup>Sie können in multimedialer Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

(5) <sup>1</sup>Seminararbeiten, Hausarbeiten, Fallbearbeitungen und Projektarbeiten beinhalten die eigenständige schriftliche Bearbeitung eines fachbezogenen Themas. <sup>2</sup>Verlangt werden kann, dass die Arbeit mündlich präsentiert wird. <sup>3</sup>Dies zählt als Teil der Leistung. <sup>4</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen zwei und zwölf Wochen. <sup>5</sup>Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas durch die Lehrende oder den Lehrenden. <sup>6</sup>Wenn die Arbeit durch die Hörerinnen und Hörer präsentiert werden soll, muss ihnen dies gleichzeitig mit der Festlegung der Bearbeitungszeit bekannt gegeben werden.

(6) <sup>1</sup>Seminar, Haus- und Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. <sup>2</sup>Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Hörerinnen und Hörer deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

## **§ 14**

### **Mündliche Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>In mündlichen Prüfungen sollen die Hörerinnen und Hörer nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. <sup>2</sup>Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Hörerinnen und Hörer über ein breites fachbezogenes Wissen verfügen.

(2) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. <sup>2</sup>Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel vor nur einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(3) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen sind Einzel- oder Gruppenprüfungen. <sup>2</sup>An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Hörerinnen und Hörer teilnehmen. <sup>3</sup>Mündliche Prüfungen dauern mindestens 10 und höchstens 30 Minuten pro Hörerin oder Hörer.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfenden bewerten die mündliche Prüfungsleistung der Hörerinnen und Hörer. <sup>2</sup>Bei unterschiedlichen Bewertungen im Rahmen von Kollegialprüfungen entscheidet nach eingehender Beratung das vorsitzende Mitglied. <sup>3</sup>Im Falle nur einer prüfenden Person ist vor der Festsetzung der Note die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(5) <sup>1</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Hörerin oder dem Hörer jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. <sup>2</sup>Bei Nichtbestehen sind der Hörerin oder dem Hörer die Gründe zu eröffnen.

(6) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift, in Gruppenprüfungen jeweils getrennt für die einzelnen Hörerinnen und Hörer, festzuhalten. <sup>2</sup>Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(7) Auf Antrag der zu prüfenden Hörerin oder des zu prüfenden Hörers ist die Gleichstellungsbeauftragte bei der mündlichen Prüfung teilnahmeberechtigt.

(8) Hörerinnen und Hörer des gleichen Studiengangs können bei mündlichen Prüfungen anwesend sein, sofern die Betroffenen bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprechen.

## **§ 15**

### **Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ein Fachproblem innerhalb eines festgelegten Zeitraums je nach Themenstellung in seinen fachlichen Einzelheiten in rechtlich vertiefter Weise und/oder in fächerübergreifenden Zusammenhängen eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist der Hörerin oder dem Hörer mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem zuständigen Ausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(3) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel am Ende des ersten Semesters spätestens zum 15. März, bzw. 15. September.

(4) <sup>1</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. <sup>2</sup>Der Textumfang der Masterarbeit (ohne Verzeichnisse, Fußnoten, Anhang und Literaturverzeichnis) darf 30.000 Wörter nicht überschreiten, außer die Betreuerin oder der Betreuer hat zuvor schriftlich zugestimmt.

(5) <sup>1</sup>Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über das Prüfungsamt in Textform spätestens zum 1. April bzw. 1. Oktober. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe wird aktenkundig gemacht. <sup>3</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>4</sup>Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren.

(6) Die Bearbeitungszeit beträgt zwölf Wochen ab Ausgabe des Themas.

(7) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache angefertigt. <sup>2</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Masterarbeit auch in einer anderen Sprache angefertigt werden, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt. <sup>3</sup>Die Zustimmung des Ausschusses für die Masterstudiengänge wird erteilt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- hinreichende Beherrschung der gewählten Sprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
- hinreichende Beherrschung der gewählten Sprache durch die Betreuerin oder den Betreuer und
- Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters und einer

- Drittgutachterin oder eines Drittgutachters mit hinreichender Beherrschung der gewählten Sprache.

<sup>4</sup>Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(8) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher schriftlicher, gebundener Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt des Eingangs wird aktenkundig gemacht. <sup>3</sup>Für die rechtzeitige Abgabe zählt auch das Datum des Poststempels. <sup>4</sup>Die Abgabe muss zusätzlich in einer elektronischen Form erfolgen.

(9) <sup>1</sup>Der Ausschuss für die Masterstudiengänge leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. <sup>2</sup>Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfenden gem. § 9 Abs. 2. <sup>3</sup>Dieser bewertet die Arbeit selbständig. <sup>4</sup>Mindestens eine oder einer der Gutachter muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer sein. <sup>5</sup>Die Gutachten sollen binnen einer Frist von sechs Wochen nach Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter abgegeben werden.

(10) <sup>1</sup>Weichen die Bewertungen im Erst- und Zweitgutachten um mehr als 4 Notenpunkte voneinander ab, bestellt das vorsitzende Mitglied des Ausschusses für die Masterstudiengänge eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zur Drittgutachterin oder zum Drittgutachter. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich dann aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen. <sup>3</sup>§ 16 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 16

### Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. <sup>2</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

(2) <sup>1</sup>Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten und Punktzahlen zu verwenden:

- Sehr gut = 16, 17, 18 Punkte für eine besonders hervorragende Leistung;
- Gut = 13, 14, 15 Punkte für eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
- Vollbefriedigend = 10, 11, 12 Punkte für eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;

- Befriedigend = 7, 8, 9 Punkte für eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- Ausreichend = 4, 5, 6 Punkte für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht;
- Mangelhaft = 1, 2, 3 Punkte für eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung;
- Ungenügend = 0 Punkte für eine völlig unbrauchbare Leistung.

<sup>2</sup>Zwischenpunktzahlen sind dabei nicht zulässig.

(3) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende bewertet, errechnet sich die Note, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Bewertungen. <sup>2</sup>Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Werden mehrere Prüfungsleistungen zu einer Note zusammengefasst, ist die Angabe von bis zu zwei Nachkommastellen zulässig, alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. <sup>2</sup>Liegt die Note zwischen zwei Notenstufen, so gilt die niedrigere Notenstufe.

(5) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz in der jeweils gültigen Fassung.

(6) <sup>1</sup>Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Masterstudium werden die Punktzahlen der einzelnen Module und der Masterarbeit zunächst mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert. <sup>2</sup>Die Summe der gewichteten Punktzahlen wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert.

## § 17

### Abschluss der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Leistungspunkte nach Maßgabe der Anlage nachgewiesen sind und die Masterarbeit insgesamt mit mindestens der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurde.

(2) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn die Masterarbeit oder eine studienbegleitende Modulprüfungen endgültig als mit nicht mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt. <sup>2</sup>Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, welcher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. <sup>3</sup>Auf Antrag wird nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung mit den erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt.

## § 18

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Sie soll jeweils zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. <sup>3</sup>Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Modulprüfung abzulegen. <sup>4</sup>In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden. <sup>5</sup>Der Termin für die Wiederholungsprüfung wird rechtzeitig von den Modulverantwortlichen hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>6</sup>Wird die Frist für die Meldung zur Wiederholungsprüfung versäumt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. <sup>7</sup>Nicht bestandene Modulprüfungen, die im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden auf die Anzahl der Wiederholungsversuche angerechnet.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Meldung zur Wiederholungsprüfung muss spätestens ein Jahr nach dem Bescheid über das Nichtbestehen der Masterarbeit erfolgen. <sup>3</sup>Wird die Masterarbeit nicht wiederholt, dann ist die Masterprüfung nicht bestanden und das Verfahren beendet.

(3) Eine mindestens als „ausreichend“ (4 Punkte) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(4) Die Bewilligung von zusätzlichen Prüfungsversuchen für Härtefälle ist ausgeschlossen.

## § 19

### Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an einer Prüfung trotz bestehender Teilnahmepflicht nicht teilnimmt oder vor oder während der Prüfung oder nach deren Beendigung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) <sup>1</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe nicht zu vertreten, wird der Prüfungsversuch nicht zur Anrechnung gebracht. <sup>2</sup>Der Rücktritt ist unverzüglich in Textform zu erklären. <sup>3</sup>Die Gründe für die Nichtteilnahme oder den Rücktritt sind unverzüglich nach ihrem Auftreten in Textform anzuzeigen und glaubhaft zu machen. <sup>4</sup>Im Verzögerungsfall, z. B. bei Rücktritt erst während oder nach Abschluss der Prüfung oder nach Kenntnis der Prüfungsbewertung, sind zudem die frühere Nichterkennbarkeit sowie die Gründe der früheren Nichterkennbarkeit sowie der Zeitpunkt des späteren Erkennens der angeführten Gründe unverzüglich in Textform anzuzeigen und glaubhaft zu machen. <sup>5</sup>Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist unaufgefordert ein ärztliches

Attest vorzulegen, welches die gesundheitliche Beeinträchtigung sowie ihre Auswirkung auf die Fähigkeit darstellt, an der konkreten Prüfung mit Erfolg teilnehmen zu können und im Verzögerungsfall zudem die frühere Nichterkennbarkeit sowie die Gründe der früheren Nichterkennbarkeit sowie den Zeitpunkt des späteren Erkennens der angeführten Gründe attestieren muss. <sup>6</sup>Für die ärztliche Bescheinigung ist das beim Prüfungsamt erhältliche Formular zu verwenden; Anträge ohne Verwendung des Formulars sind unzulässig. <sup>7</sup>Jeglicher Nachweis durch ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist ausgeschlossen. <sup>8</sup>Dauerhafte Beeinträchtigungen berechtigen nicht zum Prüfungsrücktritt; die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs bleibt unbeschadet.

## § 20

### Erkrankung bei häuslichen Arbeiten

<sup>1</sup>Bei Hausarbeiten oder Abschlussarbeiten wird in Fällen vorübergehender Prüfungsunfähigkeit auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungsdauer gehemmt, wenn nachgewiesen ist, dass für die Zeit der Prüfungsunfähigkeit die reguläre Leistungserbringung ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Die Regeln für die Prüfungsunfähigkeit und ihren Nachweis gelten entsprechend. <sup>3</sup>Ein rückwirkender Hemmungsbeginn oder eine Hemmung über den letzten Tag der Prüfungsunfähigkeit hinaus erfolgen nicht. <sup>4</sup>Die Hörerin oder der Hörer darf während der Dauer der Hemmung keine Leistungen auf die Arbeit erbringen. <sup>5</sup>Die Hemmung ist bis maximal zur Hälfte der regulären Bearbeitungsdauer möglich. <sup>6</sup>Unbeschadet bleibt die Möglichkeit des Rücktritts nach den allgemeinen Regeln, wenn die Dauer der Prüfungsunfähigkeit die maximale Dauer der Hemmung überschreitet.

## § 21

### Nachteilsausgleich

(1) <sup>1</sup>Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer dauerhaften Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die geforderte Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art und Weise zu erbringen, kann der Ausschuss für die Masterstudiengänge auf Antrag einen Nachteilsausgleich bewilligen. <sup>2</sup>Die Glaubhaftmachung erfolgt in nicht offensichtlichen Fällen durch Vorlage eines aktuellen fachärztlichen Attests. <sup>3</sup>Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfung zu stellen. <sup>4</sup>Bei späterem Auftreten der Beeinträchtigung ist der Antrag unverzüglich zu stellen; in diesem Fall ist der Zeitpunkt des Auftretens der Beeinträchtigung glaubhaft zu machen.

(2) <sup>1</sup>Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn sie voraussichtlich länger als ein halbes Jahr andauert. <sup>2</sup>Bei nicht dauerhaften Beeinträchtigungen bleibt die Möglichkeit des Prüfungsrücktritts unbeschadet.

(3) Kognitive Beeinträchtigungen mit Bezug zur Fähigkeit zur Erbringung der geforderten Prüfungsleistung begründen in der Regel keinen Anspruch auf Erhalt eines Nachteilsausgleichs.

(4) <sup>1</sup>Die Voraussetzungen für den Nachteilsausgleich werden von der Universität Speyer selbstständig geprüft. <sup>2</sup>Frühere Bewilligungen von Nachteilsausgleichen werden nicht automatisch fortgeschrieben.

(5) <sup>1</sup>Nachteilsausgleiche dürfen nicht zu einer inhaltlichen Veränderung der Leistungsanforderungen führen. <sup>2</sup>Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist bis zur Hälfte der vorgesehenen Zeit möglich.

(6) Der Ausschuss für die Masterstudiengänge kann beschließen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich als solcher in den Zeugnisunterlagen ausgewiesen wird.

## § 22

### Mutterschutz

<sup>1</sup>Für schwangere oder stillende Hörerinnen ist die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen oder Prüfungen nicht verpflichtend. <sup>2</sup>Aus der Nichtteilnahme erwachsen keine rechtlichen Nachteile. <sup>3</sup>Bei Teilnahme an einer Prüfung ist ab Prüfungsbeginn der Rücktritt unter Beachtung der allgemeinen Regeln möglich. <sup>4</sup>Die Bewilligung von Nachteilsausgleichen erfolgt nach den allgemeinen Regeln.

## § 23

### Störung

<sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört und deshalb von der Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen wird oder der Ausschuss für die Masterstudiengänge nachträglich wegen der Störung das Nichtbestehen feststellt. <sup>2</sup>Die Entscheidung über den Ausschluss von der Fortsetzung der Prüfungsleistung bedarf der Bestätigung durch den Ausschuss für die Masterstudiengänge.

## § 24

### Täuschung

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

1. über Voraussetzungen für die Erbringung der Prüfungsleistung täuscht oder
2. in Kenntnis oder in zumutbarer Kenntnis
  - a) des Nichtvorliegens einer Zulassungsvoraussetzung an einer Prüfung teilnimmt oder
  - b) des Bestehens der Teilnahmepflicht an

einer Prüfung nicht teilnimmt oder

3. die Prüfungsleistung oder ihre Bewertung durch Täuschung zu beeinflussen unternimmt oder
4. über Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich, für einen Prüfungsrücktritt oder für die Anerkennung oder Anrechnung einer Prüfungsleistung täuscht.

<sup>2</sup>Das Ergebnis des Nichtbestehens der Prüfung ist das Nichtbestehen des Moduls. <sup>3</sup>Als Täuschungsversuch gelten auch der Besitz oder die Benutzung nicht erlaubter Hilfsmittel während der Prüfung ab Beginn der Bearbeitungszeit, die unterlassene Zitation eines Referenztexts, die unerlaubte Einflussnahme auf das Prüfungsverfahren oder die Prüfungsbewertung und die Hilfestellung zu Täuschungsversuchen anderer.

(2) Täuschungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind vollendete Täuschungen und Täuschungsversuche.

(3) <sup>1</sup>Bei Präsenzprüfungen sind nicht zugelassene Hilfsmittel auch Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikationsmittel. <sup>2</sup>Der Verwendung im Prüfungsraum ist die Hinterlegung zur späteren Nutzung im räumlichen Umfeld des Prüfungsraums, z. B. in den WC- Räumen, Fluren oder Treppenhäusern, gleichgestellt.

(4) Die Verwendung künstlicher Intelligenzsysteme kann als Hilfsmittel ausgeschlossen werden.

(5) <sup>1</sup>Wörtliche Textübernahmen aus Referenztexten sind in Anführungszeichen zu setzen und als wörtliche Zitate unter zitatzbezogener Angabe der Fundstelle zu kennzeichnen; die Angabe der Fundstelle in einem Literatur- oder Fundstellenverzeichnis ist nicht genügend. <sup>2</sup>Paraphrasierungen sind ohne Anführungszeichen wie wörtliche Textübernahmen zu kennzeichnen. <sup>3</sup>Übernahmen aus anderen Sprachen sind wie Paraphrasierungen zu behandeln. <sup>4</sup>Referenztext ist auch

1. ein nicht veröffentlichter oder nicht allgemein zugänglicher Text, bspw. eine Lernunterlage einer Lehrenden oder eines Lehrenden,
2. ein teilweise oder vollständig von der Kandidatin oder vom Kandidaten erstellter Text, der nicht originär in der konkreten Prüfung erstmals erstellt wurde oder
3. ein teilweise oder vollständig durch künstliche Intelligenzsysteme erstellter Text;

solche Referenztexte müssen der Prüfungsarbeit beigefügt werden, ansonsten handelt es sich um einen Täuschungsversuch. <sup>5</sup>Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Übernahmen von Darstellungen.

(6) Der Versuch der verspäteten Abgabe einer Prüfungsarbeit kann als Täuschung behandelt werden.

(7) <sup>1</sup>Täuschung ist auch die unerlaubte Einflussnahme auf das Prüfungsverfahren oder auf die Prüfungsbewertung. <sup>2</sup>Dies gilt auch in Fällen des Zusammenwirkens mit der Prüferin oder dem Prüfer oder mit Dritten. <sup>3</sup>Täuschung ist auch die Inanspruchnahme von Lektoratsdiensten.

(8) Der strafrechtliche Grundsatz „in dubio pro reo“ findet keine Anwendung.

(9) <sup>1</sup>Schwerwiegende Täuschungen oder Täuschungen in Wiederholungsfällen können den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs für die Prüfung nach sich ziehen; die Entscheidung trifft der Ausschuss für die Masterstudiengänge. <sup>2</sup>Ein schwerwiegender Fall ist insbesondere das Beisichführen technischer Hilfsmittel, die Beauftragung Dritter mit der Erbringung der Prüfungsleistung oder besonders umfangreiche wörtliche Textübernahmen und/oder Paraphrasierungen ohne Kennzeichnung.

(10) Der Ausschuss für die Masterstudiengänge kann beschließen, dass ein Täuschungsversuch oder ein schwerwiegender oder wiederholter Täuschungsversuch als solcher in den Zeugnisunterlagen ausgewiesen wird.

(11) <sup>1</sup>Betreuende der Masterarbeit, Prüfende und der Ausschuss für die Masterstudiengänge sind berechtigt, bei der Bewertung von schriftlichen Prüfungen und der Masterarbeit eine Software zur Auffindung von wörtlichen Textübernahmen (Plagiatsabgleich) und/oder zum Auffinden von durch KI erstellte Texte (KI-Abgleich) zu benutzen. <sup>2</sup>Hierfür ist die Arbeit in digitaler, anonymisierter Form einzureichen.

## § 25

### Zeugnis, Diploma-Supplement, Urkunde

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Das Zeugnis enthält mindestens den Studiengang, die Noten und Leistungspunkte der Module und die Note der Abschlussarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung.

(2) Das Zeugnis ist von der Rektorin oder vom Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer zu unterschreiben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) <sup>1</sup>Die Universität Speyer stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement-Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. <sup>2</sup>Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweilig gültigen Fassung zu verwenden. <sup>3</sup>Das Diploma-Supplement wird in deutscher und englischer Sprache

ausgefertigt. <sup>4</sup>Es enthält insbesondere Angaben über die Universität Speyer, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und das Studiensystem.

(4) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Grades „Master of Laws (LL.M.)“ beurkundet. <sup>3</sup>Die Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(5) Die Erteilung des Prüfungszeugnisses, das Ausstellen des Diploma-Supplements und die Beurkundung der Verleihung des Mastergrades in elektronischer Form sind ausgeschlossen.

(6) Zusätzlich zum die Gesamtnote ausweisenden Prüfungszeugnis wird eine relative ECTS-Note in Form einer Einstufungstabelle ausgegeben.

## Schlussbestimmungen

### § 26

#### Gradentzug, Rücknahme, Widerruf und Aufhebung

(1) Der von der Hochschule verliehener akademischer Grad „Master of Laws (LL.M.)“ kann entzogen werden, wenn

1. sich herausstellt, dass der Inhaber der Verleihung des akademischen Grades unwürdig war oder
2. der Inhaber sich durch späteres Verhalten der Führung des akademischen Grades als unwürdig erwiesen hat.

(2) Die rechtlichen Bestimmungen über Rücknahme, Widerruf und Aufhebung von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

(3) <sup>1</sup>Eine begünstigende Prüfungsentscheidung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Begünstigte sich an einer Täuschung beteiligt, die sich auf die gleiche Prüfung bezieht. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn die Täuschung sich auf eine verwandte Prüfung bezieht.

## § 27

### Einsichtnahme in Prüfungsakten

<sup>1</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat kann Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. <sup>2</sup>Die Einsichtnahme soll der Kandidatin oder dem Kandidat Einblick in die Aufgabenstellung sowie in die von ihm erbrachte Prüfungsleistung einschließlich darauf gegebenenfalls bezogener Gutachten, Korrekturvermerke oder eines Prüfungsprotokolls zur mündlichen Prüfung gewähren. <sup>3</sup>Die Einsichtnahme soll binnen einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note für die Prüfungsleistung erfolgen; der Zeitpunkt sowie der Ort für die Einsichtnahme werden spätestens eine Woche vor dem Termin der Einsichtnahme bekannt gegeben werden. <sup>4</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bei der Einsichtnahme vertreten lassen; eine entsprechende Vollmacht ist vorzulegen und zu den Akten zu reichen. <sup>5</sup>Kann die Kandidatin oder der Kandidat die Einsichtnahme nicht wahrnehmen, besteht kein weiterer Anspruch auf Einsichtnahme.

## § 28

### Aufbewahrungsfristen

(1) Dauernd aufbewahrt werden Listen oder Register über an der Hochschule eingeschriebene Hörerinnen und Hörer.

(2) 60 Jahre werden aufbewahrt:

1. Listen oder Register über das Bestehen oder Nichtbestehen von Hochschulprüfungen,
2. Unterlagen über Studienzeiten,
3. Unterlagen, die die Zulassung zu einer Hochschulprüfung betreffen, soweit diese nicht zurückgegeben werden, sowie
4. die Entwürfe oder Durchschriften der jeweiligen Prüfungszeugnisse.

(3) Fünf Jahre werden aufbewahrt:

1. Bescheinigungen oder Listen von Studienleistungen der Studierenden,
2. Prüfungsunterlagen von Hochschulprüfungen, soweit sie nicht zurückgegeben werden,
3. die Gutachten über die jeweilige Prüfungsarbeit,
4. bei Nichtbestehen oder Abbruch von Prüfungen die Entwürfe oder Durchschriften der erteilten Bescheide und die Übersichten über die einzelnen Prüfungsergebnisse.

(4) <sup>1</sup>Die Aufbewahrungsfristen für die Prüfungsunterlagen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Kandidatin oder dem Kandidaten das end-

gültige Ergebnis der entsprechenden Prüfung mitgeteilt worden ist. <sup>2</sup>Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentcheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist.

(5) Die Aufbewahrung kann in Papierform oder durch geeignete Datenträger erfolgen.

## § 29

### Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im hochschuleigenen Publikationsorgan in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Laws Staat und Verwaltung in Europa (MasterO LL.M.) vom 26. September 2014 außer Kraft.

## § 30

### Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Hörerinnen und Hörer, die zum Wintersemester 2024/25 ihr Studium im Masterstudiengang Staat und Verwaltung in Europa aufnehmen.

(2) Hörerinnen und Hörer, die vor dem 1. Oktober 2024 im Masterstudiengang Staat und Verwaltung in Europa an der Universität Speyer eingeschrieben waren, beenden das Studium nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Laws Staat und Verwaltung in Europa (MasterO LL.M.) vom 26. September 2014 in der zum Zeitpunkt ihrer Einschreibung geltenden Fassung.

(3) Die für den Studienabschluss erforderlichen Module müssen spätestens in dem zweiten Semester abgeschlossen sein, das sich an die Regelstudienzeit für den letzten Aufnahmejahrgang des Masterstudiengangs anschließt.

**Anlage zu §§ 6,11,17:**

Studienaufbau, Leistungspunkte, Masterprüfung und Abschluss der Masterprüfung

Masterstudiengang Staat und Verwaltung in Europa (60 ECTS-Punkte / 1 Jahr)

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule, in denen Wahlpflichtveranstaltungen belegt werden:

<b>Pflicht-Modul I: Staat und Verwaltung in der Europäisierung und Internationalisierung</b>	
<b>Lehrveranstaltungsart</b>	<b>Regelsemester</b>
Seminar oder Projektbezogene Arbeitsgemeinschaft	1. oder 2. Fachsemester
Kolloquium oder Vorlesung	1. oder 2. Fachsemester
Modulprüfung	1. oder 2. Fachsemester
Gesamtzahl der ECTS	7 ECTS-Punkte
Modulprüfung	Schriftliche Prüfung
Art des Moduls	Pflichtmodul
Teilnahmevoraussetzung	Keine

<b>Pflicht-Modul II: Recht und Innovation in Staat und Verwaltung</b>	
<b>Lehrveranstaltungsart</b>	<b>Regelsemester</b>
Seminar oder Projektbezogene Arbeitsgemeinschaft	1. oder 2. Fachsemester
Kolloquium oder Vorlesung	1. oder 2. Fachsemester
Modulprüfung	1. oder 2. Fachsemester
Gesamtzahl der ECTS	7 ECTS-Punkte
Modulprüfung	Mündliche oder schriftliche Prüfung
Art des Moduls	Pflichtmodul
Teilnahmevoraussetzung	Keine

Pflicht-Modul III: Öffentliches Management	
Lehrveranstaltungsart	Regelsemester
Übung	1. oder 2. Fachsemester
Kolloquium oder Vorlesung	1. oder 2. Fachsemester
Modulprüfung	1. oder 2. Fachsemester
Gesamtzahl der ECTS	7 ECTS-Punkte
Modulprüfung	Mündliche oder schriftliche Prüfung
Art des Moduls	Pflichtmodul
Teilnahmevoraussetzung	Keine

Pflicht-Modul IV: Rechtsberatung und Rechtsgestaltung im öffentlichen Sektor	
Lehrveranstaltungsart	Regelsemester
Seminar oder Projektbezogene Arbeitsgemeinschaft	1. und 2. Fachsemester
Vorlesung oder Kolloquium	1. und 2. Fachsemester
Gesamtzahl der ECTS	7 ECTS-Punkte
Modulprüfung	Mündliche oder schriftliche Prüfung
Art des Moduls	Pflichtmodul
Teilnahmevoraussetzung	Keine

<b>Pflicht-Modul V: Öffentliche Aufgaben in der Transformation</b>	
<b>Lehrveranstaltungsart</b>	<b>Regelsemester</b>
Seminar oder Projektbezogene Arbeitsgemeinschaft	1. oder 2. Fachsemester
Kolloquium oder Vorlesung	1. oder 2. Fachsemester
Kolloquium oder Vorlesung	1. oder 2. Fachsemester
Modulprüfung	1. oder 2. Fachsemester
Gesamtzahl der ECTS	8 ECTS-Punkte
Modulprüfung	Schriftliche Prüfung
Art des Moduls	Pflichtmodul
Teilnahmevoraussetzung	Keine

<b>Pflicht-Modul VI: Sprachen und Kommunikation</b>	
<b>Lehrveranstaltungsart</b>	<b>Regelsemester</b>
Kolloquium oder Übung oder Kurs	1. oder 2. Fachsemester
Kolloquium oder Übung oder Kurs	1. oder 2. Fachsemester
Modulprüfung	Keine
Gesamtzahl der ECTS	4 ECTS-Punkte
Modulprüfung	Keine
Art des Moduls	Pflichtmodul
Teilnahmevoraussetzung	Keine

<b>Masterarbeit</b>	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	2. Fachsemester
Anzahl der ECTS	20 ECTS
Modulprüfung	Masterarbeit
Teilnahmevoraussetzungen	Keine